Verfahrensordnung zum Beschwerdeverfahren nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

Allgemeine Hinweise

Die Unternehmen (1) der LEIPA Group setzten aktiv die Vorgaben des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) um, damit in unseren Lieferketten und im eigenen Geschäftsbereich die Einhaltung von menschenrechtlichen und umweltbezogenen Standards angemessen gewährleistet werden können. Nach § 8 des LkSG ist die Einrichtung eines Beschwerdeverfahrens erforderlich. Das Verfahren ermöglicht internen und externen Personen, auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken und Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten hinzuweisen. Die spezifischen Details und Vorgehensweisen dieses Beschwerdeverfahrens bei der LEIPA Group werden in der vorliegenden Verfahrensordnung gemäß LkSG dargelegt.

1 LEIPA Georg Leinfelder GmbH, LEIPA Solid Board GmbH i.G., LEIPA Flexibles GmbH i.G., LEIPA Logistik GmbH, MAD Recycling GmbH sowie alle Auslandsgesellschaften und Beteiligungen

Wer kann melden und was kann gemeldet werden?

Jede Person ist grundsätzlich berechtigt, Beschwerden oder Hinweise im Sinne des LkSG zu melden.

Dabei können menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken und Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten im eigenen Geschäftsbereich und in der Lieferkette gemeldet werden. Hierzu zählen insbesondere:

- Sklaverei
- Wirtschaftliche Ausbeutung
- Zwangs- oder Kinderarbeit
- Missachtung des Arbeitsschutzes und arbeitsbedingter Gesundheitsgefahren
- Missachtung der Koalitionsfreiheit
- Unbegründete Ungleichbehandlung im Beschäftigungsverhältnis
- Verstoß gegen Mindestlohnvorschriften
- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen
- Widerrechtliche Verletzung von Landrechten
- Beauftragung oder Nutzung privater oder öffentlicher Sicherheitskräfte unter Missachtung der Menschenrechte
- Sonstiges Tun oder pflichtwidriges Unterlassen, das geschützte Rechtspositionen schwerwiegend beeinträchtigt

- Missachtung umweltschützender Verbote (Minamata-Übereinkommen¹, POPs-Übereinkommen², Basler Übereinkommen³)
- ¹ Minamata-Übereinkommen
- ² POPs-Übereinkommen
- ³ Basler Übereinkommen

Welche Beschwerdekanäle stehen zur Verfügung?

Zur Abgabe von Beschwerden oder Hinweisen steht Ihnen unsere Beschwerdeplattform zur Verfügung. Diese ist über folgenden Link zu erreichen:

sicher-melden.de/icm52092 leipa group gmbh

Die Nutzung ist für Hinweisgebende kostenlos. Neben der internen Bekanntgabe ist der Beschwerdekanal auch über den auf unserer Webseite veröffentlichen Link erreichbar. Die LEIPA Group nutzt als internen Beschwerdekanal die Otris Beschwerdeplattform, welches ISO27001 zertifiziert ist und ausschließlich in deutschen Rechenzentren betrieben wird. Die SONNTAG IT-Solutions tritt hierbei als mit dem Beschwerdeverfahren betraute Person auf, indem sie die über die Otris Beschwerdeplattform abgegebenen Meldungen als neutrale Stelle annimmt und mit den Ansprechpartnern der LEIPA Group in Kontakt tritt.

Wie läuft ein Beschwerdeverfahre n ab?

Nach Abgabe eines Hinweises oder einer Beschwerde:

- (1) bestätigt die Meldestelle der hinweisgebenden Person den Eingang einer Meldung spätestens nach sieben Tagen,
- (2) prüft die Meldestelle, ob der gemeldete Verstoß in den sachlichen Anwendungsbereich des LkSG fällt; im Falle einer Ablehnung erhält die hinweisgebende Person eine Begründung,
- (3) hält die Meldestelle mit der hinweisgebenden Person Kontakt und informiert diese über den voraussichtlichen zeitlichen Verlauf des Beschwerdeverfahrens und deren Rechte hinsichtlich eines Schutzes vor Benachteiligung oder Bestrafung,
- (4) prüft die Meldestelle die Stichhaltigkeit der eingegangenen Meldung; ggf. wird der hinweisgebenden Person an dieser Stelle ein Verfahren zur einvernehmlichen Streitbeilegung angeboten,
- (5) ersucht die Meldestelle die hinweisgebende Person erforderlichenfalls um weitere Informationen sowie

- erarbeitet mit der hinweisgebenden Person Vorschläge zu Folgemaßnahmen, welche im LkSG beschrieben sind, und
- (6) ergreift die Meldestelle angemessene Folgemaßnahmen und
- (7) beurteilt die Meldestelle das erzielte Ergebnis mit der hinweisgebenden Person.

Hinsichtlich der eingehenden Meldungen besteht grundsätzlich eine siebenjährige Aufbewahrungsfrist.

Wirksamkeit des Beschwerdeverfahre ns Das Beschwerdeverfahren wird mindestens einmal jährlich oder anlassbezogen auf dessen Wirksamkeit überprüft. Dabei fließen zur Verbesserung und Prävention Auswertungen aus den bisher eingegangenen Hinweisen und den anschließenden Verfahren sowie aus regelmäßigen Analysen ein. Die Handreichung des BAFA zum Beschwerdeverfahren wird berücksichtigt.

Schutz der Anonymität und vor Benachteiligung/ Bestrafung aufgrund einer Beschwerde Die Abgabe eines Hinweises oder einer Beschwerde über Otris ist anonym möglich. Hierbei wird die technische Hinweisgebenden Anonymität des durch Beschwerdekanal gewährleistet. Die Identität des Hinweisgebenden kann auch nicht mit technischen Mitteln zurückverfolgt werden. Auch bei einer nicht-anonymen Abgabe von Hinweisen oder Meldungen wird die Identität Hinweisgebenden Vertraulichkeit der des gewährleistet. Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch Meldestellen gelten grundsätzlich sämtliche datenschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Der Beschwerdekanal handelt außerdem unparteiisch und ist somit unabhängig und nicht an etwaige Weisungen der LEIPA Group gebunden.

Hinweisgebende Personen dürfen wegen eines Hinweises oder Beschwerde weder persönlich noch rechtlich benachteiligt oder bestraft werden.